Prüferbericht - Prüfungsaufgabe C 2010

Übersetzung des englischen Originaltextes

Allgemeine Anmerkungen

1. Alle relevanten Fakten und Argumente in Bezug auf die Einspruchsgründe gehören in die Einspruchsschrift, weil dies das Dokument ist, das beim EPA eingereicht wird.

2. Im Allgemeinen werden Punkte vergeben, wenn die relevanten Angaben wie Anspruchsmerkmale, technische Wirkungen, technische Aufgaben und Hinweise im Stand der Technik ermittelt und diese Informationen sinnvoll verwendet wurden. Die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (z. B. Absatz, Figur, Bezugszeichen) ist anzuführen.

3. Beim Vergleich eines Anspruchs mit einem Dokument des Stands der Technik reicht es nicht immer aus, einfach nur den Wortlaut des Anspruchs zu wiederholen und auf die entsprechende Textstelle im Dokument des Stands der Technik zu verweisen. Wird im Anspruch zur Beschreibung eines Merkmals eine andere Terminologie verwendet, so sollte anhand der Informationen in den Anlagen erklärt werden, warum diese dieselbe Bedeutung hat.

4. Beim Aufgabe-Lösungs-Ansatz muss der nächstliegende Stand der Technik für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit ermittelt werden. Eine Begründung für die Auswahl des nächstliegenden Stands der Technik unter Berücksichtigung des Kontexts des ausgewählten Dokuments wird erwartet. Das Merkmal bzw. die Merkmale, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden, sind anzugeben. Die mit diesem Merkmal/diesen Merkmalen verbundene technische Wirkung ist ausgehend von dem Patent zu bestimmen, gegen das Einspruch eingelegt werden soll, und es ist die entsprechende Grundlage anzugeben. Dies gilt sowohl für unabhängige als auch für abhängige Ansprüche. Die zu lösende objektive technische Aufgabe ist anhand der technischen Wirkung zu ermitteln. Außerdem ist auszuführen, warum man den nächstliegenden Stand der Technik mit einem anderen Dokument kombinieren würde, um zu dem beanspruchten Gegenstand zu gelangen. Außer für den Lösungsvorschlag wurden auch für andere plausible und gut begründete Angriffe Punkte vergeben.

5. In den Anweisungen an die Bewerber wird empfohlen, Formblatt 2300 zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle für die Zulässigkeit des Einspruchs erforderlichen Angaben gemacht werden (R. 77 EPÜ). Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Angaben zum angegriffenen Patent und zum Einsprechenden vorliegen. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr sollte vermerkt werden. Fehlten diese Angaben, so wurden dem betreffenden Bewerber Punkte abgezogen. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. Außer für den Lösungsvorschlag wurden auch für andere plausible und gut begründete Angriffe Punkte vergeben.

6. Alle Seiten der Prüfungsarbeit sind durchgehend zu nummerieren. Die Nummerierung der Anlagen sollte nicht geändert werden. Die Handschrift sollte gut lesbar sein.

Ausführliche Anmerkungen

Schreiben des Mandanten

Die Fragen des Mandanten mussten eindeutig beantwortet werden, und es war eine Schlussfolgerung zu ziehen. Wenn die maßgebliche Rechtsgrundlage fehlte, gab es nicht die volle Punktzahl.
Was die in die Einspruchsschrift aufzunehmenden Punkte betrifft, so reichte im Schreiben an den Mandanten ein Verweis auf die Einspruchsschrift aus.

Fassung des Patents:

Der Druckfehler in Anspruch 5 stellt keinen hinzugefügten Gegenstand dar. Der Einspruchsgrund nach Art. 100 c) EPÜ wurde nicht erwartet. Der Druckfehler war kein Mangel oder Fehler im Sinne von Regel 139 EPÜ oder Regel 140 EPÜ.

Beschränkung:

Im Allgemeinen wurde erkannt, dass ein laufendes Beschränkungsverfahren kein Hindernis für die Einlegung eines Einspruchs ist. Manchmal wurde dem Mandanten der falsche Rat gegeben, das Ende des Beschränkungsverfahrens abzuwarten. Der Mandant musste deutlich darauf hingewiesen werden, dass er mit der Einlegung des Einspruchs nicht warten sollte. Die Einspruchsfrist stand nämlich kurz vor ihrem Ablauf, höchstwahrscheinlich wäre das Beschränkungsverfahren bis dahin nicht abgeschlossen gewesen.

Priorität:

Es galt zu erkennen, dass das Patent die Prioritäten der Stammanmeldung beanspruchen kann, weil es aus einer wirksam eingereichten Teilanmeldung hervorgegangen ist.

Einspruchsschrift

Priorität und EPÜ 2000:

Es galt zu erkennen, dass den Ansprüchen 1 bis 3 der früheste Prioritätstag zustand. Anspruch 4 enthielt zwei Alternativen, denen unterschiedliche Prioritäten zustanden. Deshalb standen dem von Anspruch 4 abhängigen Anspruch 5 ebenfalls zwei Prioritäten zu.

Es musste erkannt werden, dass aufgrund des Anmeldetags der Teilanmeldung das EPÜ 2000 auf das Patent anzuwenden war. Andernfalls hätten die Anlagen 4 und 6 nur für die gemeinsam benannten Staaten gegolten, für die die Benennungsgebühren entrichtet wurden.

Art. 100 b) EPÜ:

Es wird daran erinnert, dass Regel 25 (5) der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung den Einspruchsgrund nach Art. 100 b) EPÜ ausschließt. Argumente zur Stützung dieses Einspruchsgrunds wurden deshalb nicht erwartet.

Anspruch 1:

Beim Neuheitsangriff mithilfe von Anlage 4 wurde eine Auslegung der Begriffe "freisetzbar festgehalten" oder "beschichtet" aus Anspruch 1 im Kontext der Anlage 4 erwartet.

Erwartet wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit mithilfe der Anlage 5 als nächstliegendem Stand der Technik in Kombination mit Anlage 2. Erfolgte kein Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit von Anspruch 1, gab es Punkte, wenn ein entsprechender Angriff auf Anspruch 2 mit geeigneten Argumenten gemacht wurde.

Die Speicher von Anlage 5 können als Rückhaltematerial im Sinne von Anspruch 1 betrachtet werden.

Die Vorrichtung von Anlage 2 ist nicht zum Austreiben eines flüssigen Produkts gedacht, und das Ventil von Anlage 2 schließt das Vorhandensein eines Tauchrohrs gemäß Anspruch 1 aus. Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit, die von Anlage 2 als nächstliegendem Stand der Technik ausgingen, waren in der Regel nicht überzeugend.

Anspruch 2:

Anspruch 2 hat zwei unterscheidende Merkmale gegenüber Anlage 5. Diese können entweder beide explizit unter Anspruch 2 behandelt werden, oder man behandelt den ersten Unterschied mit Bezug auf Anspruch 1 und geht dann umfassend auf das zusätzliche Merkmal (Latex) ein.
Manchmal wurde übersehen, dass Latex durchaus eine technische Wirkung hat.

Anspruch 3:

Anlage 5 offenbart einen Behälter aus Kunststoff (Absatz [0001]), sie behandelt explizit die Aufgabe des Patents (Absatz [0005]) und offenbart bereits die Verwendung eines Rückhaltematerials. Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik. Manchmal wurde Anlage 3 als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch 3 verwendet (abhängig von Anspruch 1). Anders als der Spender des Anspruchs 3, der aus Kunststoff ist (aufgrund seiner Abhängigkeit von Anspruch 1), besteht die Flasche der Anlage 3 aus Metall (Aluminium) (Absatz [0002]), damit sie stark genug ist, um einem Druck von 1 000 kPa standhalten zu können (Absatz [0003]). Anlage 3 enthält keinen Anreiz, Aluminium durch Kunststoff zu ersetzen. Ebenso wenig enthält sie einen Anreiz, in der Flasche ein

Rückhaltematerial hinzuzufügen. Angriffe auf die erfinderische Tätigkeit, die von Anlage 3 als nächstliegendem Stand der Technik ausgingen, waren in der Regel nicht überzeugend.

Anspruch 4:

Die beiden in den Ansprüchen 4 und 5 enthaltenen Alternativen (keramisches Material oder Kunststoff) müssen angesichts des Stands der Technik separat behandelt werden.

Die Auswahl eines engen Bereichs aus einem im Stand der Technik offenbarten größeren Bereich nimmt dem Anspruch nicht automatisch seine Neuheit. Die allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit bei Auswahlerfindungen (Richtlinien C-IV, 9.8) sind im Hinblick auf die Ansprüche 4 und 5 anzuwenden.

<u>Anspruch 4 (keramisches Material):</u>
Es wurde im Allgemeinen gut erkannt, dass mithilfe der Anlage 6 ein Neuheitsangriff geführt werden kann.

<u>Anspruch 4 (Kunststoff):</u>
Erwartet wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit mithilfe von Anlage 4 in Kombination mit Anlage 3. Die Auswahl des Teilbereichs gemäß Anspruch 4 ist neu gegenüber Anlage 4 (Richtlinien C-IV, 9.8 ii: der neue technische Effekt, der in dem ausgewählten Bereich auftritt, kann auch derselbe sein, der mit dem breiteren bekannten Bereich erzielt wird, jedoch in einem stärkeren Ausmaß). In Anlage 1 heißt es, dass mit einer Porengröße im Bereich von 1 µm bis 3 µm ein Aerosol erzeugt werden kann, das aus dem Spender über eine größere Entfernung versprüht werden kann (Anlage 1, Absatz [0012]) als mit einem Ventil, bei dem die Porengröße außerhalb dieses Bereichs gewählt wird. Die Auswahl des Anspruchs 4 (1 µm bis 3 µm) aus dem Bereich der Anlage 4 (0,1 µm bis 20 µm) ist deshalb mit einer neuen technischen Lehre verbunden (weitere Verbesserung der Sprühreichweite im Porengrößenbereich von 1 µm bis 3 µm), die aus Anlage 4 nicht bekannt ist.

Anspruch 5:

Anspruch 5 betrifft das Ventil gemäß Anspruch 4, wobei die Porengröße kleiner als 1,8 µm ist. Aufgrund seiner Abhängigkeit beansprucht Anspruch 5 somit ein Ventil mit einer Porengröße von 1 µm bis weniger als 1,8 µm. Angriffe auf die Neuheit mithilfe der Anlage 4 erhielten nicht die volle Punktzahl.

Anspruch 6:

In Anlage 6 ist ein am Ventil befestigtes Rohr offenbart (HDPE-Rohr in Absatz [0002]). Der Gegenstand des Anspruchs 6 unterscheidet sich von Anlage 6 durch die Art des Materials, aus dem das Tauchrohr hergestellt ist (Silikon im Gegensatz zu HDPE), und nicht dadurch, ob das Tauchrohr vorhanden ist oder nicht.

Lösungsvorschlag - Prüfungsaufgabe C 2010

Antwort auf das Schreiben des Mandanten

Fassung des Patents:

Die Fassung von Anspruch 5 des europäischen Patents, die dem Erteilungsbeschluss zugrunde lag, lautet "1,8 µm" und stellt die maßgebliche Fassung dar. Die Verwendung von mm (Millimeter) anstelle von µm (Mikrometer) in Anspruch 5 ist eine Änderung, die beim Drucken aufgrund eines Druckfehlers entstand. Gemäß Rechtsauskunft Nr. 17/90 (ABl.1990, 260) stellt der Wortlaut eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache im Verfahren vor dem EPA sowie in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung dar. Fehler in der europäischen Patentschrift, die bei deren Herstellung entstanden sind, haben keinen Einfluss auf den Inhalt des erteilten Patents (Richtlinien C-VI, 14.8).

Wir können den Druckfehler nicht für einen Einspruch gegen das Patent gemäß Artikel 100 c) EPÜ verwenden, müssen ihn aber bei unserem Einspruch berücksichtigen, weil es in Anspruch 5 "Mikrometer" heißen sollte.

Beschränkung:

Auch wenn der Patentinhaber einen Antrag auf Beschränkung eingereicht hat, muss ein Einspruch eingereicht werden, bevor am 10.03.2010 die Einspruchsfrist abläuft. Gemäß Art. 105a (2) EPÜ und Regel 93 (2) EPÜ hat das Einspruchsverfahren Vorrang vor dem Beschränkungsverfahren.

Priorität:

Den Ansprüchen der Anlage 1 steht das Prioritätsrecht der Stammanmeldung zu, weil es sich um eine wirksam eingereichte Teilanmeldung handelt (Art. 76 (1) EPÜ oder Art. 89 EPÜ).

{Vergebene Punkte für Rechtsaspekte: 5}

<u>Einspruchsschrift</u>

{Gesamtpunktzahl für die Verwendung der Informationen: 42 / Gesamtpunktzahl für die Argumentation: 53}

Allgemeines:

Der Gegenstand der Ansprüche 1 bis 3 war Teil des ältesten Prioritätsdokuments LU12345. Das wirksame Datum des Gegenstands dieser Ansprüche ist der früheste Prioritätstag, der 30.06.2005.

Der Gegenstand der Ansprüche 4 und 5 des Patents betrifft ein Ventil, umfassend ein Ventilgehäuse aus keramischem Material oder alternativ Kunststoff. Die "Keramikvariante" wurde erstmals im ältesten Prioritätsdokument LU12345 vom 30.06.2005 offenbart. Die Ansprüche 4 und 5 beanspruchen wirksam die Priorität vom 30.06.2005, wenn das Ventilgehäuse aus keramischem Material hergestellt ist.

Die "Kunststoffvariante" wurde erstmals im Prioritätsdokument LU54321 vom 04.04.2006 offenbart. Die Ansprüche 4 und 5 beanspruchen wirksam die Priorität vom 04.04.2006, wenn das Ventilgehäuse aus Kunststoff hergestellt ist.

Der letzte Satz von Absatz [0014] und der Gegenstand von Anspruch 6 beziehen sich beide auf das Tauchrohr aus Silikon. Dieser Gegenstand wurde erstmals bei der Einreichung der Stammanmeldung offenbart, und insbesondere die Kombination der Merkmale in Anspruch 6 (Tauchrohr aus Silikon und Ventilgehäuse aus keramischem Material) findet in den Prioritätsunterlagen keine Stütze. Das heißt, dass das wirksame Datum von Anspruch 6 des Patents gemäß Anlage 1 der Anmeldetag der Stammanmeldung ist, also der 29.06.2006.

Anlage 1, EP 2 124 343, ist ein europäisches Patent, in dem die Staaten DE, DK, ES, FR und GB benannt sind und das auf eine am 14.12.2007, dem Tag des Inkrafttretens des EPÜ 2000, eingereichte Teilanmeldung erteilt wurde. Die Bestimmungen des EPÜ 2000 finden somit auf das Patent, gegen das Einspruch erhoben wird, Anwendung (Übergangsbestimmungen, Artikel 7 (1) der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000 und Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 28. Juni 2001 über die Übergangsbestimmungen nach Artikel 7 der Akte zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens vom 29. November 2000, Seite 15).

Anlage 4 ist eine am 02.08.2004 eingereichte und am 02.02.2006 veröffentlichte europäische Patentanmeldung, in der die Staaten DE, DK, ES, FR und GB benannt sind. Anlage 4 ist ein Dokument gemäß Art. 54 (3) EPÜ für die Ansprüche 1 bis 3 (wirksames Datum 30.06.2005) sowie die Ansprüche 4 und 5 bei keramischem Material für alle benannten Staaten (EPÜ 2000 findet Anwendung). Anlage 4 ist ein Dokument gemäß Art. 54 (2) EPÜ für die Ansprüche 4 und 5 bei Kunststoff sowie für Anspruch 6 (wirksames Datum 29.06.2006).

Anlage 6 ist eine europäische Patentanmeldung, in der die Staaten AT, BE, CH, LI und GB benannt sind. Anlage 6 wurde am 15.11.2004 eingereicht und am 15.05.2006 veröffentlicht.

Anlage 6 hat zwar nur einen benannten Staat mit dem anzufechtenden Patent gemeinsam (GB), ist aber dennoch ein Dokument gemäß Art. 54 (3) EPÜ für alle im Patent benannten Staaten (DE, DK, ES, FR, GB) für die Ansprüche 1 bis 3, 4 und 5 (keramisches Material oder Kunststoff), weil Art. 54 (4) EPÜ 1973 nicht für das anzufechtende Patent gilt (es gilt das EPÜ 2000). Anlage 6 ist auch ein Dokument gemäß Art. 54 (2) EPÜ für Anspruch 6.

{Vergebene Punkte für die Verwendung der Informationen: 8}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ 2000) des Anspruchs 1 gegenüber Anlage 4

Anlage 4 offenbart einen Spender (Absatz [0001]: Vorrichtung zur dosierten Abgabe eines Aerosols) und ein unter Druck stehendes Gefäß (Absatz [0001] oder [0002]: Druck) aus Kunststoff (Absatz [0002]: Kunststoffgefäß 40), ein zu spendendes flüssiges Produkt (Absatz [0002]: flüssiges Arzneimittel 48), ein verflüssigtes Gas als Treibmittel (Absatz [0001] oder [0002]: verflüssigtes Treibmittel 46), ein mit dem Behälter verbundenes Ventil (Absatz [0002]: Dosierventil; Fig.), ein in das flüssige Produkt reichendes Tauchrohr (Absatz [0002]: Auslassrohr 47 erstreckt sich ... in ein flüssiges Arzneimittel), wobei die Wand des Behälters an ihrer Innenseite mit einem Rückhaltematerial beschichtet ist, in dem Treibmittel freisetzbar festgehalten wird (Fig., Bezugszeichen 45, 46 und Absatz [0005]: eine dicke Schicht von Material 45 ... haftet an der Innenwand des Gefäßes ... ein Teil des Treibmittels 46 ... zeitweise ... eingeschlossen).

Weil sie an den Behälterwänden haftet, kann die dicke Schicht von Material als Beschichtung angesehen werden. "Zeitweise eingeschlossen" kann im Sinne von "freisetzbar festgehalten" betrachtet werden.

Der Gegenstand von Anspruch 1 ist nicht neu gegenüber Anlage 4.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 4,5 / Punkte für die Argumentation: 3}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 1 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2:

Anlage 5 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie einen Spender für Flüssigkeiten offenbart (Absatz [0001]) und zum Ziel hat, den Verlust von verflüssigtem Treibmittel zu verhindern (Anlage 1, Absatz [0005] und Anlage 5, Absatz [0004]), wobei ein Einschlussmaterial zum Speichern des verflüssigten Treibmittels verwendet wird.

In Anlage 5 ist ein Spender mit einem unter Druck stehenden Kunststoffbehälter offenbart (Absatz [0001]: unter Druck stehende Vorrichtung ... Behälter aus Kunststoff 51), ein zu spendendes flüssiges Produkt (Absatz [0001] oder [0002]: Vorrichtung zur Abgabe eines Aerosols, flüssiges Produkt 52), ein verflüssigtes Gas als Treibmittel (Absatz [0001] oder [0005]: verflüssigtes Treibmittel 53), ein mit dem Behälter verbundenes Ventil (Absatz [0002]; Fig., Bezugszeichen 54), ein in das flüssige Produkt reichendes (Absatz [0002] oder [0003]: das nach unten in den Behälter ragt; Fig.) Tauchrohr (Absatz [0002] oder [0003]: Ausströmrohr 55).

Anlage 5 offenbart außerdem die Verwendung eines oder mehrerer Speicher 56, die das verflüssigte Treibmittel einschließen (Absatz [0005]) und als Rückhaltematerial im Sinne von Anspruch 1 des Patents betrachtet werden können, weil sie das verflüssigte Treibmittel einschließen (Absatz [0005] oder [0006]).

Anspruch 1 unterscheidet sich von Anlage 5 dadurch, dass das zum Einschließen des verflüssigten Treibmittels verwendete Rückhaltematerial die Innenwand des Behälters beschichtet, anstatt im flüssigen Produkt zu schwimmen.

Die Beschichtung der Innenwand des Behälters mit dem das Treibmittel einschließenden Material bewirkt, dass ein Verstopfen des Gaseinlasses von Ventil oder Tauchrohr weiter reduziert wird (Anlage 1, Absatz [0008] oder [0005]), das beim Eintauchen freier Körper in das flüssige Produkt auftritt.

Die objektive technische Aufgabe besteht darin, ein Verstopfen von Ventil oder Tauchrohr weiter zu reduzieren.

Der Fachmann hätte Anlage 2 konsultiert, da diese darauf abzielt, die versehentliche Freisetzung von verflüssigtem Gas zu verhindern (Absatz [0001] oder [0003]). Anlage 2 offenbart die Verwendung eines Materials, das an der Innenwand des Kunststoffbehälters haftet, um ein Verstopfen zu vermeiden (Anlage 2, Absatz [0003] dritter Satz).

Der Fachmann würde auch erwarten, dass das Material von Anlage 2 am Behälter von Anlage 5 haftet, weil die Behälter in beiden Dokumenten aus demselben Material sind. Der Fachmann würde deshalb die schwimmenden Körper der Anlage 5 durch die Beschichtung der Anlage 2 ersetzen und erwarten, dass damit die objektive technische Aufgabe erfolgreich gelöst wird.

Der Gegenstand von Anspruch 1 ist deshalb nicht erfinderisch gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 7 / Punkte für die Argumentation: 7}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 2 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2:

Anspruch 2 ist abhängig von Anspruch 1.

Anlage 5 bleibt aus den bereits für Anspruch 1 genannten Gründen der nächstliegende Stand der Technik.

Anspruch 2 unterscheidet sich von Anlage 5 dadurch, dass i) das Material die Innenwand des Behälters beschichtet und ii) das zum Einschließen des verflüssigten Treibmittels gewählte Material Latex umfasst.

Merkmal i wurde bereits im Hinblick auf Anspruch 1 behandelt und ist gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 nicht erfinderisch.
Was Merkmal ii betrifft, so ist die aus Anlage 1 bekannte Wirkung der Verwendung von Latex, dass dieses größere Mengen an Treibmittel absorbieren kann (Anlage 1, Absatz [0015], zweiter Satz).

Die objektive technische Aufgabe kann darin gesehen werden, die Nutzungsdauer des Spenders zu verlängern oder ein Beschichtungsmaterial bereitzustellen, das größere Mengen an Treibmittel absorbiert.

In Anlage 2, Absatz [0003] wird Latex als einschließendes Material offenbart, das größere Mengen an verflüssigtem Gas enthalten kann, was die Lösung der Aufgabe darstellt.

Die beiden Merkmale, die den Anspruch 2 von Anlage 5 unterscheiden, werden durch die Kombination von Anlage 5 mit Anlage 2 nahegelegt.

Der Gegenstand von Anspruch 2 ist deshalb nicht erfinderisch gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 2 / Punkte für die Argumentation: 6}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 3 gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 und Anlage 3:

Anlage 5 bleibt aus den bereits für Anspruch 1 genannten Gründen der nächstliegende Stand der Technik.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 unterscheidet sich von Anlage 5 dadurch, dass i) das Rückhaltematerial, das das verflüssigte Treibmittel einschließt, zur Beschichtung der Innenwand des Behälters verwendet wird und ii) ein Kunststoffbeutel verwendet wird, der das flüssige Produkt enthält.

Das Merkmal i bewirkt, dass die Verstopfung der Einlässe am Ventil reduziert wird, was bereits vorstehend für Anlage 5 in Verbindung mit Anlage 2 behandelt wurde.

Das Merkmal ii bewirkt den Schutz eines flüssigen Arzneimittels gegen Zusatzstoffe, die es verunreinigen könnten (Anlage 1, Absatz [0015]).

Die objektive technische Teilaufgabe von ii) kann darin gesehen werden, eine Verunreinigung des Arzneimittels durch Zusatzstoffe zu verhindern.

Die Wirkungen, die sich aus den unterscheidenden Merkmalen des Anspruchs 3 ergeben, stehen nicht miteinander in Verbindung; die beiden für Anspruch 3 definierten objektiven Aufgaben können als Einzelaufgaben behandelt werden (Richtlinien C-IV, 11.5, 11.7.2 oder 11.8).

Der Fachmann, der eine Verunreinigung des Arzneimittels durch Zusatzstoffe zu verhindern versucht, wäre ferner motiviert gewesen, diese Aufgabe auf der Grundlage von Anlage 5 zu lösen, weil es dort bereits heißt, dass die in den Speichern befindlichen Zusätze nicht vollständig vom flüssigen Produkt getrennt gehalten sind (Absatz [0007]).

Der Fachmann hätte Anlage 3 zurate gezogen, weil sie, genau wie Anlage 5, Sprühflaschen für medizinische Anwendungen betrifft, denen Zusätze zugegeben werden können.

Die Aufgabe wird in Anlage 3, Absatz [0005] gelöst, wo ein weicher (Anlage 3, Absatz [0004]: flexibler oder zusammenfaltbarer) Kunststoffbeutel offenbart ist, der die medizinische Lösung von den Zusatzstoffen im Treibmittel trennt.

Der Fachmann würde deshalb zur Lösung der objektiven technischen Aufgabe den Beutel der Anlage 3 verwenden.

Der Gegenstand von Anspruch 3 ist deshalb nicht erfinderisch gegenüber Anlage 5 in Kombination mit Anlage 2 und Anlage 3.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 2,5 / Punkte für die Argumentation: 8,5}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ 2000) des Anspruchs 4 (keramisches Material) gegenüber Anlage 6

Anlage 6 offenbart ein Ventil, umfassend ein Ventilgehäuse (Absatz [0002]: Ventilkammer, Hohlkörper), das einen Einlass (Absatz [0002] oder [0003]) und ein Bedienelement mit einem Auslass (Absatz [0003]: beweglicher Schaft) aufweist, wobei dieses Bedienelement zwischen einer geschlossenen Stellung und einer offenen Stellung bewegt werden kann und es so ausgelegt ist, dass durch seine Betätigung der Einlass geschlossen wird, bevor der Auslass geöffnet wird (Absatz [0003]: die Dosierung wird erreicht, indem der Ventileinlass durch Herunterdrücken des Schafts blockiert wird).

Der Schaft schließt den Ventileinlass, bevor der Auslass zur Atmosphäre hin geöffnet wird (Absatz [0003]), sodass nur das in der Kammer befindliche flüssige Produkt abgegeben wird, wobei das Ventilgehäuse ein gasdurchlässiges poröses Material umfasst, bei dem es sich um keramisches Material handelt (Absatz [0004] oder [0001]).

Anlage 6 offenbart einen bevorzugten Porengrößenbereich von über 0,9 µm bis maximal 2 µm, der sich weitgehend mit dem Bereich von Anspruch 4 des Patents überschneidet (zwischen 1 µm und 3 µm). Der Fachmann würde im Bereich zwischen 0,9 µm und maximal 2 µm arbeiten, weil dies der bevorzugte Bereich gemäß Anlage 6 ist. Der Bereich von Anlage 6 kann deshalb als Vorwegnahme des Bereichs von Anlage 4 gesehen werden.

Alternativ kann der Satz "*bei einer Porengröße des gasdurchlässigen porösen keramischen Materials von über 2 µm [wird] das Material flüssigkeitsdurchlässig ..., sodass beim Schräghalten der Vorrichtung das flüssige Produkt durch das Ventil auslaufen kann*" in Absatz [0006] der Anlage 6 so verstanden werden, dass eine Porengröße des gasdurchlässigen porösen keramischen Materials von ca. 2 µm verwirklicht wurde, was den Bereich von 1 µm bis 3 µm des Anspruchs 4 vorweggenommen hat.

Der Gegenstand von Anspruch 4 ist nicht neu gegenüber Anlage 6 für alle benannten Staaten der Anlage 1.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 4 / Punkte für die Argumentation: 3}

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ 2000) des Anspruchs 5 (keramisches Material) gegenüber Anlage 6

Anspruch 5 definiert durch seine Abhängigkeit von Anspruch 4 einen Porengrößenbereich zwischen 1 µm und weniger als 1,8 µm.

In Anlage 6 wird ein Porengrößenbereich zwischen 0,9 µm und 2 µm ernsthaft in Betracht gezogen (Absatz [0005] oder [0006]).

Der Bereich des Anspruchs 5 (1 µm bis 1,8 µm) ist eine Auswahl aus dem bereits aus Anlage 6 bekannten Bereich und ist nicht neu, weil er nicht den in den Richtlinien (C-IV, 9.8.) genannten Erfordernissen entspricht. Der ausgewählte Gegenstand des beanspruchten Bereichs ist nicht eng, er hat nicht genügend Abstand von den Eckwerten des größeren Bereichs, und er ist nicht zweckmäßig, weil dieselbe für diese Porengröße beobachtete Wirkung bereits in Anlage 6 offenbart wurde (Absatz [0006]: bei einer Porengröße von über 2 µm wird das Material flüssigkeitsdurchlässig).

Der Gegenstand von Anspruch 5 ist nicht neu gegenüber Anlage 6.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 1,5 / Punkte für die Argumentation: 4,5}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 4 (Kunststoff) gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 3:

Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil Anlage 4 die dosierte Abgabe von Produkten betrifft (Anlage 4, Absatz [0001] und Anlage 1, Absatz [0001]).

Anlage 4 offenbart ein Ventil umfassend ein Ventilgehäuse (Fig.: Ventilwand 41 und Kammer 42), das einen Einlass (Absatz [0003]: Einlass 43a) und ein Bedienelement (Fig.: Ventilelement 44) mit einem Auslass (Absatz [0003]: Auslass 43b) aufweist, wobei dieses Bedienelement zwischen einer geschlossenen Stellung und einer offenen Stellung bewegt werden kann und das Bedienelement so ausgelegt ist, dass durch seine Betätigung der Einlass geschlossen wird, bevor der Auslass geöffnet wird (Absatz [0003]: die Betätigung des Ventilelements 44 schließt den Einlass 43a und öffnet den Auslass 43b, sodass der Inhalt des Ventils an die Atmosphäre abgegeben wird), wobei das Ventilgehäuse ein gasdurchlässiges poröses Material umfasst, das Kunststoff ist und eine Porengröße im Bereich von 0,1 µm bis 20 µm hat (Absatz [0004]).

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von Anlage 4 dadurch, dass die Porengröße für das Kunststoffmaterial des Ventils in einem Teilbereich liegt, der aus einem breiteren Bereich (0,1 µm bis 20 µm) der Anlage 4 ausgewählt wurde.

Diese Auswahl bewirkt die Erzeugung eines Aerosols, das über eine größere Entfernung aus dem Spender versprüht werden kann als mit einem Ventil, bei dem die Porengröße außerhalb des Bereichs von 1 µm bis 3 µm gewählt wird (Anlage 1, Absatz [0012]).

Die objektive technische Aufgabe kann darin gesehen werden, die Sprühreichweite der Vorrichtung für das Aerosol zu verbessern.

Anlage 3 wäre vom Fachmann berücksichtig worden, weil sie die Sprühreichweite eines Aerosols betrifft, die mit einem Spender mit einem porösen Kunststoffventil erreicht wird (Anlage 3, Absatz [0008]).

In Anlage 3 ist offenbart, dass die Sprühreichweite verbessert wird (Absatz [0008]: größte), wenn die Porengröße des Ventils zwischen ca. 0,5 µm und weniger als ca. 2,5 µm beträgt und nicht in einem breiteren Bereich von 0,1 µm bis 20 µm liegt (Absatz [0008]).

Der Fachmann würde deshalb für das Ventil eine Porengröße zwischen ca. 0,5 µm und weniger als ca. 2,5 µm wählen, was sich weitgehend mit dem Bereich des Anspruchs 4 (zwischen 1 µm und 3 µm) überschneidet, um die objektive technische Aufgabe zu lösen.

Der Gegenstand des Anspruchs 4 ist nicht erfinderisch gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 3.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 7 / Punkte für die Argumentation: 8}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 5 (Kunststoff) gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 3:

Anlage 4 bleibt aus den bereits für Anspruch 4 genannten Gründen der nächstliegende Stand der Technik.

Anspruch 5 unterscheidet sich ferner von Anlage 4 dadurch, dass die Porengröße des Kunststoffs zwischen 1 µm und weniger als 1,8 µm beträgt (0,1 µm bis 20 µm in Anlage 4).

Beim Bereich zwischen 1 µm und weniger als 1,8 µm ergibt sich als zusätzliche Wirkung, dass eine versehentliche Freisetzung von Flüssigkeit durch die Poren des Ventils verhindert wird, wenn die Vorrichtung z. B. bei der Benutzung schräg gehalten wird, da keine Flüssigkeit durch die Poren des Ventils dringen kann (Anlage 1, Absatz [0013]).

Die objektive technische Aufgabe kann deshalb darin gesehen werden, eine versehentliche Freisetzung von Flüssigkeiten beim Schräghalten der Vorrichtung zu verhindern.

Die Lösung dieser Aufgabe ist in Anlage 3, Absatz [0009] enthalten, wo es heißt, dass eine Porengröße von weniger als ca. 2,0 µm den zusätzlichen Vorteil hat, dass das Material zugleich flüssigkeitsundurchlässig und gasdurchlässig ist und verhindert, dass das verflüssigte Treibmittel durch die Poren des Ventilgehäuses in die Atmosphäre abgegeben wird.

Der Bereich zwischen 1 µm und weniger als 1,8 µm ist nicht mit einer weiteren technischen Wirkung gegenüber dem Bereich der Anlage 3 verbunden; deshalb würde der Fachmann dieselbe technische Wirkung wie beim engeren Bereich des Anspruchs 5 erwarten.

Der Gegenstand von Anspruch 5 ist nicht erfinderisch gegenüber Anlage 4 in Kombination mit Anlage 3.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 1,5 / Punkte für die Argumentation: 5,5}

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Anspruchs 6 gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 5:

Anlage 6 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie ein poröses Dosierventil aus keramischem Material offenbart.

Anspruch 6 ist abhängig von Anspruch 4. Anlage 6 offenbart alle Merkmale des Anspruchs 4 (s. o.). Das Ventil der Anlage 6 umfasst ein Saugrohr (d. h. ein Tauchrohr) aus HDPE (Anlage 6, Absatz [0002]), das ein Polyethylen ist (Anlage 1, Absatz [0014]).

Anspruch 6 unterscheidet sich von Anlage 6 dadurch, dass das Tauchrohr aus Silikon ist.

Die Wirkung ist, dass sich das Rohr leicht bewegen kann, wenn der Behälter gekippt wird (Anlage 1, Absatz [0014]).

Die objektive technische Aufgabe kann deshalb darin gesehen werden, einen Behälter herzustellen, der auch in geneigter Position betätigt werden kann, bzw. ein Tauchrohr, dessen Ende eingetaucht bleiben muss, wenn der Behälter schräg gehalten wird.

Die Lösung ist in Anlage 5 enthalten. Dieses Dokument betrifft Ventilsysteme mit Tauchrohren zur Abgabe von flüssigen Produkten und wäre vom Fachmann konsultiert worden.

Anlage 5, Absatz [0003] offenbart die vorteilhafte Verwendung von Silikon gegenüber den Ethylenpolymeren (und somit gegenüber HDPE), weil Silikon flexibler ist als Polyethylen.

Der Fachmann würde deshalb HDPE durch Silikon ersetzen, um die Aufgabe zu lösen.

Der Gegenstand von Anspruch 6 ist nicht erfinderisch gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 5.

{Punkte für die Verwendung der Informationen: 4 / Punkte für die Argumentation: 7,5}